

Klärung der Wirksamkeit der Gewinngarantie abhängig machen zu wollen. Dass sich bis zum Abschluss des Rückkaufvertrags oder sogar danach maßgebliche Veränderungen ergeben hätten, die von der Antwort auf die Kleine Anfrage nicht erfasst waren, ist nicht erkennbar.

Selbst wenn aber der Abschluss des Rückkaufvertrags am 18.07.2012 als erneute (konkludente) Verweigerung der begehrten Maßnahme die Ast. selbständig beschweren würde, hätte sie davon nicht erst in der Plenarsitzung vom 25.10.2012 Kenntnis erlangt, sondern bereits durch die vom Ag. unwidersprochen vorgetragene Weiterleitung des Kaufvertrags unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens durch dessen Veröffentlichung im Amtsblatt am 03.08.2012. Zu einem anderen Ergebnis käme man auch dann nicht, wenn man, wie die Ast. unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22.11.2011 – 2 BvE 3/08 –, BVerfGE 129, 356 [371] = juris Rdnr. 35) meint, auf die Behandlung des Rückkaufvertrags im Parlament abstellen würde. Denn nicht nur die Unterrichtung des Plenums, sondern auch die Unterrichtung eines Ausschusses setzt für die dort vertretenen Fraktionen die Frist in Gang (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 35). Danach hätten die Mitglieder der Ast. von dem Rückkaufvertrag spätestens durch die Sitzung des Hauptausschusses am 24.10.2012 Kenntnis erlangt, in der die dem Plenarbeschluss vom 25.10.2012 zugrunde liegende Beschlussempfehlung (Abghs-Drucks. 17/0581) gefasst wurde.

Anmerkung zu VerFGH Berlin, Beschluss vom 20.06.2014 – 51/13 – Organklage wegen Unterlassung im Verfahren der Wasserbetriebsprivatisierung verfristet

1. Entschiedene Fragestellung

Wann beginnt die Frist für einen Organstreit einer Parlamentsfraktion gegen eine Unterlassung der Regierung zu laufen? Davon hängt in der Praxis oft ab, ob antragstellende und zumeist oppositionelle Fraktionen eine Sachentscheidung herbeiführen können oder sich von den Verfassungsrichtern sagen lassen müssen, sie seien zu spät gekommen (Ausschlussfrist nach § 64 Abs. 3 BVerfGG und den entsprechenden Regelungen auf Landesebene). »Zu spät« war die Antwort der Berliner Landesverfassungsrichter an die Piratenfraktion im dortigen Abgeordnetenhaus für deren Versuch, ein Unterlassen des Senats im Zusammenhang mit den privatisierten Wasserbetrieben als Verletzung des parlamentarischen Budgetrechts feststellen zu lassen. Die Piratenfraktion war der Auffassung, der Senat hätte die Nichtigkeit einer für das Land Berlin ungünstigen Regelung im seinerzeitigen Privatisierungsvertrag gegenüber den Investoren geltend machen müssen. Verfassungsrichterliche Aussagen dazu hat die Antragstellerin nicht erreicht, wohl aber zu zentralen Problemkonstellationen bei der sicheren Fristwahrung von Organstreitanträgen gegen Unterlassungen von Regierungen. Sie geben teilweise den etablierten Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wieder, teilweise sind sie in der Grauzone zwischen Konkretisierung und Weiterentwicklung der Karlsruher Linien angesiedelt. Deshalb sind sie bundesweit von Interesse.

2. Antwort auf Kleine Anfragen als erkennbare endgültige Weigerung

In etablierten Bahnen bewegt sich der Beschluss, wenn er für den Fristbeginn auf den Zugang einer Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Piratenfraktion abstellt (Rdnr. 33 sowie BVerfG, NVwZ 2013, 1468, Rdnr. 154). Die Kleine Anfrage nach §§ 104 i.V.m. 75, 76 GO-BT und den entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnungen der Landtage ist ein effektives Mittel von Fraktionen, um die Regierung zu klaren Antworten auf klare Fragen zu zwingen. Gibt die Regierung solche klaren Antworten auf die Kleine Frage, dann beginnt für einen etwaigen Organstreitantrag die sechsmonatige Frist mit dem Zugang der Antworten. Gegen die entsprechende Bewertung durch die Berliner Verfassungsrichter ist deshalb nichts einzuwenden.

3. Erneutes Eröffnen der Frist

Das war auch der Piratenfraktion bewusst und deshalb war sie gezwungen, die Wahrung der Frist damit zu begründen, diese sei nach der Antwort auf die Kleine Anfrage später noch einmal neu eröffnet worden. Ob das bei Organstreitanträgen gegen ein Unterlassen überhaupt möglich ist, haben die »großen« Verfassungsrichter in Karlsruhe bislang sorgfältig offen gelassen (BVerfGE 111, 382 [411]). Deshalb ist eine auf ein erneutes Eröffnen der Frist bezogene Argumentation immer ein Risiko, aber eben unter Umständen auch die einzig verbleibende Chance, die Fristwahrung überhaupt noch zu begründen. Auf diesen Begründungsversuch der Piratenfraktion haben sich die Berliner Verfassungsrichter hilfsweise eingelassen und in Anlehnung an BVerfGE 111, 382 (411) für eine erneute Eröffnung der Frist verlangt, dass die eingetretenen Änderungen der Sach- oder Rechtslage die Frage nach dem behaupteten Unterlassen in neuem Licht erscheinen lassen und dass das weitere Unterlassen eine zusätzliche und selbständige Beschwerde begründet (Rdnr. 36). Diese Maßstabskonkretisierung geht nicht über das hinaus, was BVerfGE 111, 392 (411) für den Fall der Gesetzesänderung verlangt hat: eine Änderung der Bedeutung der gesetzlichen Regelung und eine gesteigerte Beschwerde beim Antragsteller. Der VerFGH hat nach diesen Kriterien eine Neueröffnung der Frist verneint. Dies erscheint plausibel, weil in der ablehnenden Antwort auf die Kleine Anfrage zugleich die Ankündigung lag, auch den Abschluss eines späteren Rückkaufvertrags nicht von der Klärung der Wirksamkeit einer Regelung im Privatisierungsvertrag abhängig machen zu wollen, was Ziel des späteren Organstreitverfahrens war.

4. Bekanntgabe im Ausschuss oder erst im Plenum fristauslösend?

Im Verhältnis zur Rechtsprechung aus Karlsruhe innovativ wird der Beschluss mit der weiteren Hilfsverwägung in Rdnr. 38. Statt auf die Antwort auf die Kleine Anfrage stellt der VerFGH zu Gunsten der Antragstellerin auf die Bekanntgabe und Behandlung des Rückkaufvertrags im Abgeordnetenhaus ab. In diesem Fall wäre die Frist allerdings gewahrt gewesen, wenn es auf die Behandlung des Vorgangs im Plenum angekommen wäre; dieses Ergebnis vermeidet der VerFGH, indem er schon durch die genau einen Tag früher durchgeführte Unterrichtung eines Ausschusses des Abgeordnetenhauses für die dort vertretenen Fraktionen die Frist als in Gang gesetzt ansieht. Entgegen dem Beschluss lässt sich eine solche Vorverlegung des Fristbeginns auf die vorberei-

tende Ausschusssitzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht verlässlich entnehmen. Die vom Beschluss herangezogenen Ausführungen aus BVerfGE 129, 356 (371) betrafen einen Fall, in dem die parlamentarische Behandlung von vornherein auf eine Erörterung im zuständigen Bundestagsausschuss beschränkt war, das Plenum nie mit dem Vorgang befasst werden sollte. Für das Bundesverfassungsgericht war in dem seinerzeitigen, Unternehmensverkäufe im Rahmen der Deutschen Bahn betreffenden Fall ausschlaggebend, dass die Ausschussdebatte das Ende der parlamentarischen Debatte über die Veräußerungen der betroffenen Gesellschaften markierte (BVerfGE 129, 356 [374]). Genau das war aber im Fall des Rückkaufs der Berliner Wasserversorgung anders, weil hier der Kaufvertrag und die Finanzierungslösung im Ausschuss nur zur Vorbereitung der einen Tag später nachfolgenden Behandlung im Plenum erörtert wurden. Für Gegenstände, die im Plenum behandelt werden, setzt nach der ausdrücklichen Formulierung in BVerfGE 129, 356 (371) erst die Unterrichtung des Plenums durch die Bundesregierung die Ausschlussfrist des § 64 Abs. 3 BVerfGG in Gang. Zwar zitiert der Berliner VerFGH durchaus zutreffend Passagen aus BVerfGE 129, 356 (371), wonach sich Fraktionen die von ihren Mitgliedern in Ausschüssen erlangten Kenntnisse zurechnen lassen müssen, aber das gilt für die Fristauslösung nur in Fällen, die alleine im Ausschuss behandelt werden, nicht auch noch im Plenum. BVerfGE 129, 356 (371, 374) betraf einen reinen Ausschussfall. Für Fälle mit Plenarbehandlung gilt nach BVerfGE 45, 1 (30 f.) und BVerfGE 129, 356 (371), dass die Frist für den Organstreit erst mit der Unterrichtung des Plenum zu laufen beginnt. Auf Vorbereitungen in Ausschüssen kann es dann nicht mehr ankommen, zumal Plenarverhandlungen in Parlamenten regelmäßig eine Vorbereitung in einem Ausschuss vorausgeht. Dies und die konkreten Situationen der vom Bundesverfassungsgericht bislang entschiedenen Fälle hätten es näher gelegt, wenn der Berliner VerFGH auf die Information des Plenums abgestellt hätte, nicht auf die Information des Ausschusses. Klarstellen kann das für § 64 Abs. 3 BVerfGG in einer vergleichbaren Konstellation nur das Bundesverfassungsgericht selbst. Bis dahin tun die Fraktionen in einer solchen Ausschuss-Plenum-Konstellation gut daran, für die Fristberechnung vorsichtshalber schon auf die Ausschusssitzung abzustellen.

Prof. Dr. Christofer Lenz
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart

Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe

Videüberwachung von Eingangsbereich und Treppenaufgängen eines privaten Bürogebäudes

§ 2 Abs. 4 Satz 1, § 3, § 4a, § 6 b Abs. 1 Nr. 3, § 38 Abs. 5 und Abs. 6 BDSG; 22 Abs. 1 Satz 1 Nds DSG

1. Der Eingangsbereich und die Treppenaufgänge zu Geschäftsräumen eines Bürogebäudes sind öffentlich zugängliche Räume im Sinn des § 6 b Abs. 1 BDSG.

2. Die Videüberwachung des Eingangsbereichs und der Treppenaufgänge zu den Geschäftsräumen eines Bürogebäudes durch festinstallierte Mini dome Kameras ohne Zoom Funktion und die kurzfristige Speicherung der Aufnahmen im sogenannten black box Verfahren kann zur Wahrnehmung berechtigter Interessen – hier zur Verhinderung von Straftaten – nach § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG erforderlich sein.

Nds OVG, Urteil vom 29.09.2014 – 11 LC 114/13 –

Der beklagte Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wendet sich mit seiner Berufung dagegen, dass das VG die von ihm gegenüber der Kl. verfügte Ausschaltung der Videokameras der Kl. sowie die Löschung der auf dem Videoserver gespeicherten Videobilder als rechtswidrig angesehen hat.

Gründe: Die Berufung des Bkl. hat keinen Erfolg.

Im Berufungsverfahren sind aufgrund des eingeschränkten Berufungsantrages des Bkl. lediglich die Fragen, ob dieser in seiner streitgegenständlichen Verfügung vom 19.10.2011 zu Recht die Ausschaltung der acht Videokameras und die Löschung der auf dem Videoserver gespeicherten Videobilder dieser Kameras angeordnet hat, zu beantworten. Nicht entscheidungserheblich in der Berufungsinstanz ist demgegenüber die – von dem VG in den Vordergrund seiner Ausführungen gerückte – Frage, ob der Bkl. von der Kl. zu Recht die Deinstallation der Videokameras fordern kann. [. .]

Die Deinstallation und die Ausschaltung betreffen unterschiedliche Regelungsgegenstände und können getrennt voneinander betrachtet werden.

Die derart eingeschränkte Berufung des Bkl. ist unbegründet. Die in der streitgegenständlichen Verfügung angeordnete Ausschaltung der acht Videokameras mit den Bezeichnungen Eingang Altbau, 1. OG Altbau, 2. OG Altbau, Eingang Neubau, 1. OG Neubau, 2. OG Neubau, 3. OG Neubau und KG Treppe sowie die auf diese Kameras bezogene Forderung des Bkl. auf Löschung der gespeicherten Daten sind rechtswidrig und verletzen die Kl. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VWGO).

Rechtsgrundlage für die von dem Bkl. geforderte Ausschaltung der Videokameras in dem Bürogebäude der Kl. ist § 38 Abs. 5 BDSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung kann die Aufsichtsbehörde zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen. Gemäß Satz 2 dieser Norm kann sie zudem bei schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung oder den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Verstöße oder Mängel nicht in angemessener Zeit beseitigt werden. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Der Bkl. ist zwar gemäß § 38 Abs. 6 BDSG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 Nds DSG Aufsichtsbehörde, der Betrieb der acht streitgegenständlichen Videokameras in dem Bürogebäude steht aber im Ergebnis in Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ein Verstoß der Kl. gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen wegen des Betriebs der streitgegenständlichen Kameras und der Speicherung der auf diese Weise gesammelten Daten